

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 51

Ausgegeben Oppeln, den 18. Dezember 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, vormittags 9 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 175—178 R. G. Bl., Einschränkung der Neujahrsglückwünsche, Armbinden für milit. Kraftfahrer, Führung Vermittler in den Kriegsdrangalisten u. Stammrollen, S. 525; Feldpostsendungen nach Dänemark usw., Zuteilung von Wasserstrahlen an die Vintertonmandantur K II Auenberg, Sonderkarten 1: 300 000, russ.-poln. Drischäftsverzeichnis, Anordnung über Verkauf von ausländischer Butter, ausländischem Schweinefleisch u. Schweinefett, S. 526; 3. Ausführungsanweisung zur BNV. über Butterpreise, S. 527; Ausführungsanweisung zur BNV. über Öle und Fette, Zulassung von Aethylschweißapparaten, Polizeiverordnung über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage (Frei jagden), Sammlung von Weihnachtsgeschenken, S. 528; Ausnahmetarife für Knochenmehl u. Cornflocken, Verabfolgung von Fleisch usw. am 24. u. 31. 12., Versand alkoholhaltiger Gemüsmittel an Soldaten, Reichspolizeiverordnung, S. 529; Drischulinspektor der kath. Schule in Borutin, Sammlung für Kriegswohlfahrt, Prüfung von Feldentlehren usw., gestohlene Amtsstempel, S. 530; Rechnungsauszug des Witwen- und Waisengelderfonds Schlesien 1914, Verbindung v. 7 Werkstättenbesitzern, Höchstpreise für unverlesene Kartoffeln, Benzolspiritus-Preise, S. 531; Vertrieb von Gedendblättern für Kriegsteilnehmer, Personalnachrichten, S. 532.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

1818. Die Nummer 176 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4978 eine Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter, vom 4. Dezember 1915.

1819. Die Nummer 176 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4979 eine Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, vom 4. Dezember 1915, und unter

Nr. 4980 eine Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische, vom 5. Dezember 1915.

1820. Die Nummer 177 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4981 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter, vom 8. Dezember 1915.

1821. Die Nummer 178 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4982 eine Verordnung über Verjährungsfristen des Seerechts, vom 9. Dezember 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1822. Einschränkung
der Neujahrsglückwünsche.

Zum bevorstehenden Jahreswechsel muß wie im

ersten Kriegsjahr der sonst im Frieden übliche Austausch von Neujahrskarten zwischen der Heimat und den Angehörigen des Heeres unterbleiben, weil durch derartige Massenaussieferungen nicht nur der Dienstbriefverkehr, sondern auch der gewöhnliche Privatbriefverkehr leidet und weil es im Kriege nicht möglich ist, Aushilfspersonal einzustellen, um die Mehrarbeit zu bewältigen.

Die Kompagnie- usw. Chefs haben die ihnen unterstellten Mannschaften in geeigneter Weise über die Gründe dieser Maßregel zu belehren und die Durchführung des Verbots zu überwachen.

Berlin, den 9. Dezember 1915.

Kriegsministerium.

Nr. 539/11. 15. A 3. In Vertretung: v. Wandel.

1823. Armbinden für Kraftfahrer.

Die in Ziffer 36 der „Bestimmungen für die Aushebung von Kraftfahrzeugen“ — D. V. E. Nr. 427 — für das militärische Kraftfahrpersonal vorgesehene Armbinde kommt in Fortfall.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Berlin, den 10. Dezember 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 2804/11. 15. A 7 V.

1824. Führung Vermittler in den Kriegsdrangalisten und Kriegsstammrollen.

Zu § 4, Ziffer 7 der Anlage 9 der Heerverordnung wird bestimmt, daß Vermittler in den Kriegsdrangalisten und Kriegsstammrollen erst dann zu

streichen sind, wenn auch beim Zentral-Nachweisebureau des Kriegsministeriums in Berlin Nachrichten darüber, daß die Betroffenen noch am Leben sind, nach Ablauf eines Jahres seit dem Vermisstwerden nicht eingegangen sind. Die Truppenteile haben sich hiernon durch Anfrage Ueberzeugung zu verschaffen.

Aus Anlaß eines Einzelfalles wird ferner darauf hingewiesen, daß die länger als ein Jahr Vermissten auch nach Streichung in den genannten Listen nicht ohne weiteres als tot zu betrachten sind, da die Bestimmung im § 4, Ziffer 7 der Anlage 9 der Feerordnung keinerlei bürgerlich-rechtliche Wirkungen hat. Sterbefallanzeigen sind daher auf Grund dieser Streichungen nicht zu erstatten.

Berlin, den 10. Dezember 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wrisberg.

Nr. 3388/10. 15. C 1.

1825. Postfreiheit für Feldpostsendungen im Verkehr mit Dänemark, der Schweiz, Spanien und Uruguay.

(Ergänzung des Erlasses vom 20. April 1915

— N. B. Bl. S. 190 —.)

Nach Dänemark, der Schweiz, Spanien und Uruguay werden Feldpostkarten und Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 50 g einschließlich, die von Angehörigen des Heeres an ihre in den genannten Ländern wohnenden Familienmitglieder, und zwar an die Ehefrau, Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister gerichtet sind, portofrei befördert. Die hiernach portofreien Sendungen nach den betreffenden Ländern sollen den Namen des Absenders und in der Regel den Abdruck eines militärischen Stempels (Soldatendruckstempel usw.) tragen.

Auf Feldpostsendungen im Gewicht von mehr als 50 g sowie auf solche, die nicht an Mitglieder der engeren Familie des Absenders gerichtet sind, erstreckt sich die Postfreiheit nicht.

Feldpostbriefe nach dem Ausland müssen offen aufgefertigt werden.

Berlin, den 8. Dezember 1915.

Kriegsministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:

v. Wrisberg.

Nr. 1574/11. 15. A 3.

1826. Zuteilung der schiffbaren Wasserstraßen usw. zu den Liniengebieten.

Von den schiffbaren Wasserstraßen (Beilage zu Nr. 27 des Armee-Berordnungsblatts für 1906) werden der Linienkommandantur K II in Nürnberg außer den bisher zugeteilten Betriebsstrecken noch zugewiesen:

a) die Mainstraße Reulheim—Kahl — Wöhr Linienkommandantur H in Geln —

b) das gesamte bisher der Linienkommandantur K I in München zugehörige Betriebsgebiet.

Die Zuteilungsübersicht ist handschriftlich zu berichtigen.

Berlin, den 9. Dezember 1915.

Kriegsministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:

v. Wrisberg.

Nr. 1632/11. 15. A 3.

1827. Sonderarten 1: 300000.

Bei der Kartographischen Abteilung des Stellvertretenden Generalstabs sind folgende Sonderarten 1: 300000 des östlichen Kriegsschauplatzes neu erschienen, welche östlich an die Blätter Wilkowitz—Minsk und Pinsk—Ostrog anschließen:

a) Ostrow—Toropie, umfassend die Blätter:

Ostrow, Staraja Russa, Nemel und Toropie,

b) Witebsk—Smolensk, umfassend die Blätter:

Witebsk, Welfsk, Borisow und Smolensk,

c) Bobruisk—Gomel, umfassend die Blätter:

Bobruisk, Moshlew, Moysr und Gomel.

Preis und Bezugsbedingungen sind dieselben, wie für die übrigen Sonderarten im Erlaß vom 11. April 1915 (N. B. Bl. S. 166) angegeben ist.

Berlin, den 9. Dezember 1915.

Kriegsministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage: Frhr. v. Schoenaich.

Nr. 2324/11. 15. A 3.

1828. Russisch-Polnisches Ortsverzeichnis.

Das Gouvernement Königsberg hat von dem russisch-polnischen Ortsverzeichnis (vgl. Erlaß vom 25. Mai 1915 — N. B. Bl. S. 251 —) eine 2. Ausgabe erscheinen lassen, die wie die erste von den Städten, Truppen und Behörden zum Preise von 5,00 Mk. bei der Preussischen Verlagsanstalt, Berlin SW, Ritterstr. 50, bezogen werden kann. Es empfiehlt, dorthin Sammelbestellungen zu richten.

Berlin, den 10. Dezember 1915.

Kriegsministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage: Frhr. v. Schoenaich.

Nr. 189/12. 15. A 3.

1829. Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Art. I der Bekanntmachung über die Abänderung der Verordnung zur Regelung der Schweinefleischpreise vom 29. November 1915 (N. B. Bl. S. 788) und des Art. I der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (MGBL. S. 801) bestimmen wir:

§ 1. Der Verkauf ausländischer Butter, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu einem höheren Preise als dem inländischen Höchstpreis bezogen ist, an den Verbraucher und der Verkauf von ausländischem rohen oder zubereitetem Schweinefleisch und Schweinefett, Schweinefleischwaren und Schweinefettwaren an den Verbraucher unterliegt den nachstehenden Beschränkungen, wenn höhere Preise, als die für die Inlandswaren festgesetzten Preise, gefordert werden. Als ausländisches Schweinefleisch usw. gilt auch die aus

ausländischen Schweinen bei der Ausschachtung im Inlande gemonnene Ware.

§ 2. Wer die im § 1 genannten Waren an den Verbraucher zu erhöhten Preisen verkaufen will, bedarf dazu der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 3. Die Gemeindevorstände haben auf Grund der §§ 12 ff. der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (RGBl. S. 607 und 728 ff.) Preise für ausländische Butter festzusetzen. Ob sie Preise für die übrigen im § 1 erwähnten Waren festsetzen wollen, bleibt ihnen überlassen.

Sie haben auf Grund der §§ 12 ff. a. a. D. ferner für den Vertrieb der Waren die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um eine Trennung der aus dem Auslande bezogenen Waren von der Inlandsware in einer für die Käufer leicht erkennbaren Weise sicherzustellen. Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: Einrichtung besonderer Läden, Verkaufsstellen und Marktstände für Auslandsware; die Vorschrift besonderer Verpackung der Waren (Banderolen usw.); die Trennung der Verkaufsräume für inländische und ausländische Ware; Anschläge für die Käufer in den Läden; Vorschriften über die Buchführung wegen der Auslandswaren; häufige Kontrolle der Buchführung und des Betriebs der Läden. Welche Mittel zur Anwendung zu bringen sind, wird sich nur auf Grund der örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse entscheiden lassen.

§ 4. Soweit es sich bei der hiernach zu treffenden Regelung um Anordnungen handelt, die gemäß § 12 Ziff. 2 und 4 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 ergehen und die in der vorliegenden Verordnung erwähnten Waren betreffen, werden die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident, in Abänderung der Ausführungsanweisung vom 10. November 1915 (S. 364) ermächtigt, ihre Zustimmung ohne vorherigen Bericht zu erteilen. Bezüglich der Anordnungen auf Grund des § 13 Ziff. 2 b der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 behält es bei den Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 10. November 1915 sein Bewenden.

§ 5. Die Verordnung vom 4. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter sieht in Art. II die ausdrückliche Möglichkeit vor, den Betrieb zu schließen. Bei den Betrieben, die mit den anderen in § 1 erwähnten Waren handeln, ist die gleiche Möglichkeit, auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, gegeben. Auch bleibt es den Gemeindevorständen überlassen, bei der Erteilung der Erlaubnis (§ 3 der vorliegenden Verordnung) sich den jederzeitigen Widerruf vorzubehalten.

§ 6. Zuständige Behörde im Sinne des Art. II der Verordnung vom 4. Dezember 1915 über die Regel-

ung des Verkehrs mit ausländischer Butter ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Die in dieser Anordnung den Gemeindevorständen übertragenen Befugnisse stehen mit den aus § 15 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 ergehenden Maßgaben auch den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten, und für die Landkreise den Kreisrätschüssen bzw. Landräten zu.

§ 7. Die Uebertretung dieser Anordnung und der von den Gemeinden zu erlassenden Anordnungen ist auf Grund des § 17 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 zu bestrafen.

Berlin, den 8. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Dr. von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Voebell.

II b. 16 111 M. f. S./I A. 1 o. 13 477 M. f. L./V. 14 624 M. d. J.

1330. III. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689).

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689) wird im Anschluß an die II. Ausführungsanweisung vom 24. Oktober 1915 folgendes bestimmt:

I. Für die nachstehend bezeichneten Teile des Staatsgebiets werden die in der Bekanntmachung des Reichstanzers vom 24. Oktober 1915 (RGBl. S. 705) festgesetzten Grundpreise um folgende Beträge herabgesetzt:

1. für die Provinz Ostpreußen . . .	um 4 Mk.
2. " " " Westpreußen . . .	" 3 "
3. " " " Schleswig-Holstein . . .	" 3 "
4. " " " Posen . . .	" 2 "
5. " " " Hannover . . .	" 2 "
6. " " " Brandenburg mit Ausnahme der Kreise Teltow, Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland, Westhavelland, Lebus, Königsberg N.-M., Rottbus, Forst, Jüterbog-Ludenwalde, Beeskow-Storkow, Templin, Ruppin und Zauch-Belzig . . .	um 1 Mk.
für die Provinz Pommern, und zwar für den Regierungsbezirk Köslin . . .	um 2 Mk.
für die Regierungsbezirke Stettin und Stralsund . . .	um 1 Mk.

Für die Kreise Teltow, Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland, Westhavelland, Lebus, Königsberg N.-M., Rottbus, Forst, Jüterbog-Ludenwalde, Beeskow-Storkow, Templin, Ruppin und Zauch-Belzig der Provinz Brandenburg sowie für die

übrigen Teile des Staatsgebiets bleiben die derzeitigen Grundpreise einstweilen bestehen.

II. Die herabgesetzten Grundpreise treten am 15. Dezember 1915 in Kraft.

Berlin W. 9, den 8. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Führ. von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Voebell.

II b. 15 658 II.

1331. Ausführendenweisung zur Verordnung des Bundesrats vom 8. November 1915 (RGBl. S. 735) über Ole und Fette.

Auf Grund des § 15 der vorbezichneten Bundesratsverordnung vom 8. November 1915 wird bestimmt: Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 8 der Verordnung vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte und Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden.

Berlin W. 9, den 13. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung. Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zu Auftrage. Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Zu Auftrage. von Jarocky.

II b. 14506 W. f. S. IA 10 12194 W. f. S. V. 8165 W. d. S.

1332. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Ätzylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Ausschusskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzylensvereins werden die in vier Größen hergestellten Ätzylenschweißapparate Modell B der Firma Hager und Weidmann S. m. b. H. in Berg-Bladnoch bei Eöln, die durch meinen Erlaß vom 30. November v. J. (RGBl. S. 546) nach § 12 der Ätzylverordnung unter der Typenbezeichnung „J 1“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. D. unter der Typenbezeichnung „A 25“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 30. November v. J. auf den Zinntrophen oder Kupfermetalen, mit

denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkeffellüberwachungsvereins in Eöln tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Ausschusskommission vorgeschlagenen, den Bezirken mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 23. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage. von Meyeren.

III. 4944.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

1333. Polizeiverordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 11. 12. 1915.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Sammlg. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 (Gesetzsammlung S. 19) sowie der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlg. S. 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien verordnet:

§ 1. Der § 13 der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 14. Februar 1912 — Amtsblatt der Königl. Regierung in Breslau Seite 79, in Oppeln Seite 77, in Liegnitz Seite 65 — erhält folgenden neuen Abiaß:

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können in Landkreisen die Landräte, in Stadtkreisen die Magistratsräte auf Antrag die Abhaltung von Feh- und Treibjagden an Sonn- und Feiertagen gestatten. Die Jagden dürfen jedoch nicht vor Beendigung des Hauptgottesdienstes beginnen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 11. Dezember 1915.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Suenther, Wirklicher Geheimrat.

1334. Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli cc. und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende Dezember d. Js. die Erlaubnis, zur Beschaffung von Weihnachtsliebesgaben für das 11. und 22. Reserve-Infanterie-Regiment eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlesien in der Weise zu veranstalten, daß Freunde und Gönner sowie Angehörige der Offiziere und Mannschaften des Regiments um Beiträge, insbesondere durch Aufruf in den Zeitungen gebeten werden.

schafften Stempel werden unter dem Adler den Vermerk: „Stempel 2“ tragen.

Hannover, den 6. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

zu Vertretung. Budde.

Nr. I A. 1607.

1344. Auszug aus der Rechnung des Witwen- und Waisengeldfonds des Provinzialverbandes von Schlesien und der ihm angeschlossenen Korporationen für 1914.

Einnahme:

I. Witwen- und Waisengeldbeiträge	
1. vom Provinzial- und Landarmenverbande	211820,60 Mf.
2. von 50 Kreisverbänden	82065,38 Mf.
3. von 68 Stadtgemeinden	103565,10 Mf.
4. von 37 Amtsbezirken	22874,71 Mf.
5. von 25 Landgemeinden	20960,29 Mf.
6. von 22 anderen Korporationen	122593,71 Mf.
	<hr/>
	563879,79 Mf.
II. Zinsen	207448,57 Mf.
III. Kursgewinn	1682,50 Mf.
	<hr/>
Einnahme:	773010,86 Mf.

Ausgabe:

I. Witwen- u. Waisengelder 318210,15 Mf.	
II. Andere Kosten	1789,05 Mf.
	<hr/>
	319999,20 Mf.

Mehreinnahme: 453011,66 Mf.

Das Ende März 1914 verbliebene Vermögen von 5361514,64 Mf.
hat sich demnach erhöht auf 5814526,30 Mf.

Breslau, den 1. Dezember 1915.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
von Buße.

C. B. 2905 I.

1345. Verbindung von Werkstättenholzern in Bretter und Bohlen und zwar: A) 21198 cbm Kiefern 1 und 2 Klasse in 92 Losen, 1415 cbm Fichten (Kottanne) in 10 Losen, 2645 cbm Eichen oder gleichartigen Hartholzern in 28 Losen, 106 cbm Rotbuchen, 17 cbm Weißbuchen, 97 cbm Eschen, 100 cbm Erlen, 4 cbm Birnen, 203 cbm Pappeln zusammen in 38 Losen, 900 Stück Stangen zu Hebesäumen in 1 Los. B) 5 cbm Nußbaum in 1 Los; zu A und B für den Beschaffungsbezirk Berlin, mit den in den Angebotsbogen angegebenen Lieferzeiten. **Angebote** sind portofrei, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift bis zum 25. Januar 1916, vormittags 10 Uhr, an das **Zentralbureau (Zimmer 257) der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin W. 35, Schöneberger Ufer 1—4**, einzureichen oder abzugeben. Angebotbogen und Bedingungen können ebendasselbst eingesehen, auch von dort gegen porto-

freie Einsendung von 220 Mark für A und 50 Pf. für B, sowie 5 Pf. Bestellgeld bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Proben von Nußbaumholz sind spätestens bis zum Eröffnungstermin an die im Angebot B angegebene Adresse einzusenden. Die Eröffnung der Angebote findet am 25. Januar 1916, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, Tempelhofer Ufer 28 III, Zimmer Nr. 4 statt. Zuschlagsfrist bis 2. März 1916. Berlin, den 4. Dezember 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

24. R. 94/123.

1346. Anordnung. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Vorkriegszustand vom 4. 6. 1851 (Ges. Samml. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz betreffend Höchstpreise vom 4. 8. 14 (Reichsges.-Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 14 (Reichsges.-Bl. S. 516), ferner der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung der Kartoffelpreise v. 28. 10. 15 (Reichsges.-Bl. S. 711) nebst den Änderungen v. 11. 11. 15 (Reichsges.-Bl. S. 760) und 29. 11. 15 (Reichsges.-Bl. S. 787) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 28. 10. 15 (Reichsges.-Bl. S. 709) bestimme ich:

§ 1. Die festgesetzten Höchstpreise für Kartoffeln erfahren eine Herabsetzung um 25 Pfg. für den Zentner, wenn die Lieferung verlesener Kartoffeln auf Schwierigkeiten stößt oder unmöglich ist und daher die Lieferung unlesener Kartoffeln erfolgt.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 7. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von B a c m e i s t e r, General der Infanterie.
Abt. IV a, II f Nr. 150801.

1347. Preissenotiz. Die Spirituszentrale hat mit Wirkung vom 22. 10. 15 ab den Preis für vergällten Spiritus herabgesetzt.

Danach stellen sich die Höchstpreise für Benzolspiritus 70 B. 30 Sp. auf

$$(67 - \frac{18,30}{100}) = 61,60 \text{ M.}$$

für Benzolspiritus 25 B. 75 Sp. auf

$$(74 - \frac{18,30}{100}) = 60,50 \text{ M.}$$

für 100 kg.

Breslau, den 6. Dezember 1915.

VI. Armee-Korps. Stellv. General-Kommando.
Abt. II g Nr. 151490.

1848. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimmte ich:

§ 1. Gedenkblätter zur Erinnerung an im Felde stehende oder gefallene Kriegsteilnehmer dürfen weder im Umherziehen noch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilgeboten werden.

Auch dürfen Bestellungen auf solche Gedenkblätter nicht gewerbmäßig aufgesucht werden.

§ 2. Das gewerbmäßige Nachforschen nach dem Truppenteil und der näheren militärischen Bezeichnung der Kriegsteilnehmer und die Sammlung darauf bezüglicher Mitteilungen zum Zwecke der Beschaffung von Unterlagen für solche Gedenkblätter sind verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 2. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Sacmeister.

Abt. II f, II g Nr. 145 153.

1349. Personalveränderungen im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Verliehen: der Charakter als Postsekretär dem Oberpostassistenten Marx in Myslowitz;

Uebertragen: eine Buchhalterstelle bei der Oberpostkasse in Oppeln dem Postsekretär Hennig aus Charlottenburg unter Ernennung zum Oberpostkassen-Buchhalter;

Gefallen auf dem Feld der Ehre der Oberpostsekretär Schilling in Königshütte OS.

1350. Personal-Veränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte. Ernannt: der Stadthauptkassenbuchhalter Bialas in Pleß an Stelle des verstorbenen Polizeibureauvorstehers Magdanz zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Pleß. Der Magistratssekretär Weber in Rybnik an Stelle des Gerichtsfekretärs Zeiske zum ersten Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Rybnik.

1351. Personalmeldungen

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber) dem Hüttenzimmermann Josef Strzelczyk in Colonnowska, Kreis Groß Strehlitz.

Ernannt: Regierungslandmesser Baumgart in Oppeln zum Steuerinspektor.

Uebertragen: die Försterstelle zu Ringwitz, Oberförsterei Schelitz, dem Königl. Förster Neumann in Moglo.

Sonderausgabe

zu Stück 51 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 23. Dezember 1915.

1851 a. Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 23. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß den Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, 9. Oktober und 25. November 1915 und den Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 bestraft wird*).

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
a) alle Bastfasern im Stroh und in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, fremiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen:

Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf (außereuropäischer Hanf, wie Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern), sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Wergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfasern oder Erzeugnissen aus ihnen, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichs- und Ausland (nicht Zollausland) nachweislich eingeführt sind (vgl. § 7). Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung. Doch werden die in der Zeit vom 25. Mai 1915 bis 1. September 1915 aus Belgien eingeführten Bastfasern von der Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2. Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- die in § 1 a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohes und der Abfälle;
- die fadenartigen Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern, wie Garne, Zwirne, Seilsäden;
- alle nach Maßgabe des § 4, Nr. 2 auf

Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3. Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 engl. einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

a) die Herstellung von Garnen, die nachweislich zur Anfertigung von Nähgarnen bzw. Nähwtrnen bestimmt sind.

Werden Garne für die Verarbeitung zu Nähgarnen bzw. Nähwtrnen vom Hersteller abgegeben, so hat der Abnehmer schriftlich zu versichern, daß das Garn zu Nähgarn bzw. Nähwtrnen verarbeitet

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

werden soll. Diese Versicherung ist von dem Hersteller als Nachweis über die Abgabe des Garnes aufzubewahren.

b) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in dem betreffenden Betriebe vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.

c) die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrates von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:

Manila brown, Manila daet, Manila strings, Zamandoque, Mexico fair average und geringer.

d) die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen, wenn Rohstoff Verwendung findet, welcher zu 10 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und im übrigen aus einer Mischung von gerissenen Bastfaserclumpen, gerissenen gebrauchten Seilerwaren, Fadenabfällen, Korbenabfällen, Papier oder zu 15 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und zu 85 vom Hundert nur aus Papier besteht.

e) die Herstellung von Geweben aus Rohgarn feiner als Leinengarn Nr. 44 engl. oder aus ganz oder teilweise gebleichten oder gebleichtem Garn feiner als Leinengarn Nr. 29 engl. Garne, welche nur gefärbt sind, gelten nicht als gebleicht.

f) die Verarbeitung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Rektbäumen befindlichen Garne ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei kann Schutzgarn beliebiger Nummer verwendet werden.

§ 4. Verarbeitungserlaubnis nur für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern mit Ausnahme der Herstellung von Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. *) ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden dienen. (Kriegslieferungen.)

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegcheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegcheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich.

*) Garne feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. werden auf Antrag durch die Leinengarn-Abteilung der Königlich Preussischen Kriegsministerie, Berlin W 56, Schinkelplatz 1-4 zugeteilt.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Kriegsbedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

a) Zu Garnen nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern in einem Umfang verarbeitet werden, der 20 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhandenen Bestandes an gleichartigen Bastfasern gleichkommt.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 3 Nr. 2, c bezeichneten Rohstoffe und Nr. 2, d angeführten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $\frac{1}{12}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garn nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit $\frac{1}{3}$ ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne in einem Umfang verarbeitet werden, der 20 Gewichtsteilen vom Hundert der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Änderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gebleichte Fasern und Wertgarnen sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- oder Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen und andere) verlassen haben.

§ 5. Veräußerungserlaubnis der Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen an Bastfaser Spinnereien und -seilerereien zulässig. Eine Veräußerung oder Lieferung an andere Personen ist nur zulässig, wenn diese einen schriftlichen Auftrag einer Bastfaser Spinnererei oder -seilererei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

§ 6. Veräußerungserlaubnis für Baustoff-erzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

a) die Veräußerung und Lieferung der gemäß § 2 Absatz b bezeichneten fadenartigen Erzeugnisse, wie Garne, Zwirne, Seilsäden, unbeschränkt;

b) die Auslieferung der gemäß § 4 Nr. 2 hergestellten Erzeugnisse nur zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen (§ 4 Nr. 1).

§ 7. Austausch-erlaubnis.

Gegen die nach § 1 letzter Absatz von der Beschlagnahme nicht betroffenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse kann dieselbe Menge beschlagnahmter gleichartiger Rohstoffe bzw. Halberzeugnisse ausgetauscht werden.

§ 8. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen.

§ 9. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1915 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung werden die Anordnungen der Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Baustoffen Nr. W. I. 455/7. 15. R. R. A. aufgehoben.*)

*) Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelbeschlagnahmen von Zute und Zute-erzeugnissen durch diese Bekanntmachung nicht aufgehoben werden.

Dresden, 23. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.,
von Bacmeister, General der Infanterie.

Nr. W. III 1577/10. 15. R. R. A.

1851 b. In der Nacht vom 3. zum 4. Dezember 1915 ist in der katholischen Pfarrei in Bischofsitz bei Loß morgens gegen 4 Uhr ein Raub mit Mordversuch verübt worden, wobei der Pfarrer, der Geistliche Rat Lebet, Schöner, und seine Nichte leicht verletzt worden sind. Folgendes ist geraubt worden: Eine Summe baren Geldes, etwa 2000—3000 Mk., in Silber und Papier, zwei alte Taschenuhren (Zylinderuhren), eine an einer schwarzseidenen Schnur und mit dem Bilde eines Papstes (wahrscheinlich Leo's XIII) auf dem Zifferblatt, die andere eine flache goldene Uhr ohne Abzeichen und ohne Kette; ferner ein silberner schwer vergoldeter Wehrtisch mit Verzierungen aus weißer Emaille, 6 versilberte Obstmesser, zwei dunkelgrüne Flanellunterhosen mit weißen Bündchen und ein Paket Heiligenbilder, die später in der Nähe gefunden wurden.

Ueber die Persönlichkeit der Täter fehlt bisher jeder sichere Anhalt. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich aber auch in diesem Falle um dieselben Täter, die in Ruzjoren und Chobie, Kreis Oppeln, am 5. Januar d. Js., in Kneja, Kreis Rosenberg, in der Nacht vom 17. zum 19. Februar d. Js., in Gr. Dombrowka, Kreis Beuthen am 9. Oktober d. Js. nachts gegen 1½ Uhr und in der Kratochwilsmühle bei Plassejna, Kreis Tarnowitz, Einbrüche verübt haben und für deren Ergreifung und Anzeige ich eine Belohnung von insgesamt

— 2000 Mark —

ausgesetzt habe. Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf, desine die ausgesetzte Belohnung auf vorliegenden Fall aus und sichere sie dem zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Eine etwa erforderliche Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 21. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Hergt.

I a VI 5/1861.